

eines andern Sache ohne dessen Vorbewußt sich anmaßet, und verwaltert, wider den Eigenthums-Herrn klaget, daß er ihm die Unkosten ersetzet, und ihn sonst altemhalben schadlos halten solle.

Actio de Novi operis Nunciations, siehe **Actio ex Edicto de Nunciationse novi operis.**

Actio noxalis, war vorzeiten eine Klage, welche aus denen Verbrechen derer kibeigenen Knechte herrührete, und wider derer selbst Herren statt saude, daß sie entweder den Schaden ersetzten, oder sich von denen Knechten lossagen, und solche Klägern, statt des Schadens, überlassen sollten. Weil aber bey uns Christen ordentlicher Weise keine kibeigenen Knechte mehr seyn, also ist der Herr, des Verbrechens keiner Dienst-Bothen halber, weiter nicht, als deren Lohn zureicht, gehalten; es wäre dann, daß er ihnen solches gehoffen zu haben, könnte überführt werden.

Actio oneris aversi, diese Klage mag angestellet werden von einem jeden, der einem Schiffs- oder Fuhrmann eine Last Korn, oder andere dergleichen Fracht und Ladung zu laden gegeben, welcher aber solche Ladung an einen andern Ort hingeführet, verkauft, und entwandt hat, daß er den Werth desselben, gleich einem Diebstahl, vierfach ersetzen solle.

Actio ex Pacto, diese Klage mag von dem erhoben werden, dem durch einen Vergleich wissentlich und wohlbedächtig etwas versprochen worden, daß der pacificirende Gegentheil angehalten werden möge, diesem seinem Versprechen nachzuleben, das versprochene Werck oder Ding zu leisten, oder den Werth davor zu praktiren.

Actio ad Palinodiam, siehe **Actio injuriarum ad Palinodiam.**

Actio particularis seu singularis, ist eine Klage, die durch ein absonderlich und eingeln Stück gesucht wird: als da ist ein Kleid, 100 geliehene Gulden, x. und obgleich viele eingele Stücke unter einander gesucht werden, ist es doch **Actio particularis.**

Actiones partim rei, partim persecutoriae, sind die **Actiones mixtae,** welche bereits erklärt.

Actio de partu agnoscendo, ist die Klage eines Weibes wider ihren Mann, daß er das von ihr geborene Kind vor das seinige, und sein rechtmäßiges Kind erkennen möge.

Actio de pascu pecoris, ist eine Klage, welche wider den Herrn des Viehes statt hat, daß er den Schaden, welcher durch das Abfressen derer Früchte geschehen, entweder erstattet, oder das Thier zur Strafe Klägern statt des Schadens übergebe.

Actio Pauliana oder **revocatoria,** heist die Klage, wann die Creditores, die in den Besitz derer Güther ihres bösen Schuldners oder Banqueroutiers gerichtlich eingewiesen worden, diejenige Effecten, Waaren und Güther, welche der Schuldner boshafter Weise hin und wieder veräußert, in Anspruch nehmen, revociren und vindiciren.

Actio de pauperie, oder **si quadrupes pauperiem fecisse dicatur,** ist eine Klage, dadurch ein Herr belanget wird, dessen vierfüßiges oder zahmes Thier, so wider die Natur und Art, ohne jemandes Verschulden freywillig sich bewegt, und erzürnet, Schaden gethan hat, daß er das Thier entweder zur Strafe übergeben, oder solchen Schaden, so hoch er geschätzt wird, erstatten müsse, und solches ist **Actio directa;** **Actio utilis** aber, wenn ein zweyföhiges oder anderes wildes Thier, so aber in eines Herren Eigenthum ist, Schaden gethan hat; nach Sächsischem Recht wird der Beklagte nicht befrejet, wenn er

schon das Thier zur Strafe hingeben will, doch wenn er solch Thier alsbald, nachdem er es erfahren, daß es Schaden gethan hat, wegsaget, und es nicht hauset, arget oder träncket, so ist er den Schaden ordentlicher Weise zu ersetzen nicht schuldig.

Actio de peculio, ist eine Klage, wodurch der Vater, oder der Herr, welcher seinem Sohn, oder Knecht, ein eigen Guth (peculium) nachgelassen, aus deren Contract oder Handel belanget, daß sie dasjenige, was sie gehandelt, in so weit solches zureicht, leisten oder zahlen sollen.

Actiones perpetuae, sind alle **Actiones civiles,** oder solche Klagen, welche aus denen Befehlen, Rathes-Geboten, oder andern Verordnungen herrühren, so vor Alters immer statt hatten, bis denen Klagen, so wol auf die Person, als Güther, eine gewisse Zeit gesetzt worden, also, daß etliche 30 oder 40, etliche 20, etliche 10 Jahr währten. Heute zu Tage werden **Actiones perpetuae** genennet, welche binnen 20 und mehr Jahren amnoch angestellet werden können.

Actio personalis sive in personam, ist eine gerichtliche Handlung wider eine Person, oder eine solche Klage, durch welche einer mit demjenigen handelt, der ihm verbunden ist, entweder aus einem Contract, oder aus einem Verbrechen, daß er ihm etwas gebe oder thue.

Actio pignoratitia, ist eine Klage, welche nach Bezahlung der ganzen Schuld erstlich dem Schuldner gegeben wird, wider seinen Gläubiger, daß er ihm das Unterpand wieder erstatten müsse; und wird genennet **Actio directa.** Darnach wird sie auch gegeben dem Gläubiger wider den Schuldner, wenn er den Gläubiger betrogen, oder auf das Unterpand notwendige Unkosten gewendet hat, daß er ihm Gnüge und Erstattung thue; und dieses ist **Actio contraria.** Letztlich wird auch **Actio utilis** gegeben demjenigen, welcher ohne Einwilligung des Herrn ein fremd Guth verpfändet hat, und darnach Herr desselben worden.

Actiones poenales, oder **Poenae persecutoriae,** heißen diejenige Klagen, durch welche die in denen Rechten verordnete Strafen gesucht werden; sie kommen in vielen mit der **Denunciatio** oder Rügen überein, da man ein verübtes Laster oder Verbrechen bey der Obrigkeit denunciiret, rüget oder angiebet, und derselben solches zu bestrafen überläßet; es giebt auch **Actionem poenalem mixtam,** da man zum Theil auf seine Satisfaction, oder eine Sache, oder Ersetzung des Schadens, zum Theil aber auf die in Rechten verordnete Strafe libelliret.

Actiones populares, sind solche Klagen, welche in Sachen, so die Wohlfahrt, Aufnehmen und Sicherheit des gemeinen Wesens angehen, ein jedweder aus der Commun oder Gemeinde des Volkes anstellen kan, daß dieses oder jenes von dem Beklagten abgestellet, oder die verordnete Strafe dem Kläger gezahlet werden möge. Heute zu Tage pfleget gemeinlich in solchen Fällen, wenn Schaden geschehen, die Ersetzung desselben einfach, die Strafe aber, so nach Beschaffenheit derer Umstände willkürlich ist, der Obrigkeit zugeeignet zu werden; und sind dergleichen **Actiones populares Actio albi corrupti, sepulchri violati, deposito, suspensio, &c.**

Actio deposito aut suspensio, ist eine Klage, so einem jedweden aus dem Volk gegeben wird, wider den, so etwas über dem Ort, da man immer zu gehen und zu stehen pfleget, gesetzt oder gehängt, welches, so es herunter fallen sollte, jemand Schaden thun kan, daß er die gesetzte Strafe derer 10 Gold-Gulden erlege. Heutiges Tages aber wird in solchen Fällen der Schaden nur einfach geset-